



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Historia Der Augspürgischen Confession/ Wie/ vnd inn  
welchem verstandt sie vorlaengst von dero genossen  
vnnd verwandten im Artickel des Heiligen Abendmals/  
nach der Wittenbergischen Concordiformul/ ...**

**Herdesianus, Christoph**

**Newstatt an der Hardt, 1580**

**VD16 H 2265**

Kurtzer Summarischer Jnnhalt/ wovon inn diesem Tractat fürnemlich  
gehandlet wirdt.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-32887**

Kurtzer Summarischer Inhalt/wo=  
von in diesem Tractat fürnemlich ge=  
handlet wirdt.

- I. **W**ie Lutherus vor angefangenem Streit von dem heiligen Abendmal Christi etwan wider das Bapstum gelehrt / vnd wie sich hernach der Streit wider Carlstad im gesprech zu Jena erhaben. Anno 24. folio 119. 153. 174. 182. 222. 242.
- II. Vergleichung zwischen Luthero vnd Zwinglio zu Marburg / in welcher / ob sie wol nicht einig werden können / Ob der ware Leib Christi leiblich im Brodt sey / so haben sie doch einander zugesagt / vnd verheissen / daß sie / nach zulassung eines jeden gewissen / Christliche lieb einander erzeigen wolten. Anno 29. fol. 151.
- III. Augspurgischer Confession articul / vom heiligen Abendmal / wie er zum ersten vbergeben / vnd in welchem verstand ihne die Papisten approbirt / auch in der Apologia erstmals ist erkläret worden / Anno 30. fol. 3.
- IIII. Der vier Oberländischen Euangelischen Stätt besondere zu Augspurg vbergebene Confession Articuli / vnd der selben Apologia Anno 30. folio 4.
- V. Was die Oberländischen Euangelischen Stätt / vnd Kirchen für eine Lehr vom heiligen Abendmal im Buch Syngammagenandt / welches Lutherus mit seiner Prefation für seine Lehr approbirt / gesüret haben / Anno 26. fol. 19.
- VI. Wie Iohannes Brentius solche Lehr hernach in seiner Exegesi vnd auslegung in Johannem wider dt Carlstad / Zwinglium vnd Occos lampadium weiter erkläret / vnd jederman Concordi / vnd einigkeit daruff angebotten / Anno 27. fol. 122.
- VII. Wie sich beyde theil der obbemelten besondern Confession zu Schweinfurt verglichen / daß ein jeder bey seiner Christlichen Confession bleiben möge / Anno 32. fol. 7.
- VIII. Versammlung der Oberländischen Euangelischen Stätt zu Costnitz / Alda sie jnen die Erklärung der Schweizerischen Kirchen Confession vom Nachtmal gefallen lassen / Anno 34. fol. 8.
- IX. Die Augspurgischen Articuli vnd schlußreden / in welchen die Oberländischen Euangelischen Stätt die Lehr / vnd meinung ihrer besondern Confession dem Luthero erklären / vnd wie sie vermeinen / daß dieser Streit zwischen ihme / vnd jnen zu vergleichen sey / Anno 35. fol. 14.

Deß

wovon hierinn gehandelt.

Deß Herren Lutheri vnd Philippi Epistel an die von Straßburg vnd Augspurg/in welchen sie sich zur Concordi willig vnd bereit erbieten / vnd dieselben hiewider freundlich dazü ermanen. Anno 35. fol. 9. 10. X.

Was sich der Oberländischen Euangelischen Stätt vnd Kirchen abgesandte Theologen zu Wittenberg/in der daselbsten angefaßten Concordihandlung/gegen dem Luthero vnd andern seines theils / mündlich erkläret / daß sie sich keines irthumbs schuldig/nach einigen zu widerruffen wüßten. Anno 36. fol. 61. 62. XI.

Articul der zwischen beyden theilen hierauff zu Wittenberg erfolgten / vnd auffgerichteten Concordiformul / samt derselben waren vnd gründlichen erklärungen/in welchem man sich vber dem waren verstande der Augspurgischen Confession verglichen / vnd die Oberländische Euangelische Stätt vnd Kirchen derselben Confession verwandte Stände worden. Anno 36. fol. 21. 63. 64. XII.

Wie Martinus Bucerus von seines theils wegen dieselbe Concordiformul den Schweizerischen Kirchen / vnd sonst öffentlich in schrifften erkläret / vnd die Schweizerischen Kirchen ermanet hat/daß sie dieselben Articul in solchem erklärten verstande auch annehmen solten. Anno 36. fol. 29. 51. 52. 53. 54. XIII.

Wie darauff die Schweizerische Kirchen solche deß Buceri erklärungen / samt jhrer zu Basel gefaßter Confession / auch derselben außführliche erklärungen deß Luthero zugeschickt / vnd an ihn zu wissen begert haben / Ob er einigen mangel daran hette / mit dem erbieten / daß sie auff solche deß Buceri / vñ jre erklärungen die Wittenbergische Concordi anzunehmen / willig vnd bereit weren. Anno 37. fol. 262. XIII.

Deß Lutheri darauff erfolgte Concordi Epistel / darinnen er jhme so wol deß Martini Buceri / als der Schweizerischen Kirchen erklärungen vnd Confession gefallen läßt / vnd jnen darauff fried vnd einigkeit / vnd daß er sie hinfüro mit lieb / treu vnd hertzen meynen / auch weiter nichts wider sie schreiben noch schreyen wölle / mit höchsten verpflichten zugesagt / vnd versprochen hat. Anno 37. fol. 293. XV.

Was die Schweizerischen Kirchen hierauff antworten / vnd wie sie mit erholung jrer vorigen erklärten Lehr / dabey sie auch entschuldiglich zubleiben gedencken / die angebotene Concordi annehmen / vnd dieselben als nun gemacht hinwider zuschreiben / welches jhme auch Lutherus also in seiner andern widerantwort belieben vnd gefallen läßt. Anno 38. fol. 218. XVI.

Wie sich Joannes Calvinus vber seiner vom heiligen Aacht  
B ij mal XVII.

### Summarischer Inhalt

mal gestellten Confession / mit den Theologen vnd Predicanten zu Straßburg vergliche/ welchen Lutherus freundlich da selbst grüßten/ vnd jme vmb seine zugeschickte Bücher dancken läßt. Anno 39. fol. 187.

- XVIII. Wie hernach der Articul der Augspurgischen Confession vom Abendmal Christi zu Wormbs auff dem Colloquio geändert vnd gebessert vbergeben/ Vnd da er vorzeiten von den Papisten Anno 30. zu Augspurg approbirt war / dasselbemal von jnen zu Wormbs ist widersochten worden / Dagegen sich die protestirende Ständ auff den einhelligen Consens der waren Catholischen Kirchen/ vnd daß sie denselben behalten wolten/beruffen. Anno 40. fol. 75.
- XIX. Articul/ so zu Regenspurg vff dem Reichstag von der protestirenden Ständ wegen vbergeben/darinn sie jr Lehr vnd Meynung der Augspurgischen Confession vom Abendmal / nach der Lehr der alten Kirchenväter erklären/Auß welchem zu sehen/wie der vorige vnd erste Articul zu Augspurg Anno 30. vbergeben / mit gemeiner bewilligung darinn geändert vnd gebessert sey worden. Anno 41. fol. 80. 130.
- XX. Concordiarticul / nach welchen die Prediger zu Franckfurt vber dem stritt des H. Nachtmals : Item/ von der Person Christi/ wider die vbiq̄uitet / durch Martinum Bucerum seyn verglichen worden/ welche Articul sie alle samt der Augspurgischen Confession/ der Wittenbergischen Concordi Formul/ vnd den Regenspurgischen Articuln g. m.ß öffentlich erkennen / vnd daß sie vestiglich dabey bleiben wöllen/verheiffen. Anno 42. fol. 84.
- XXI. Martini Buceri propositiones vnd schlusfreden / die er / den waren verstandt der Wittenbergischen Concordi Formul zu widerholen/ für seine vnd der Straßburgischen Kirchen Lehr gestellt hat / mit welcher er sich auch für das Gericht Gottes zukommen erbiethen thut. Anno 44. fol. 26. 27. 41. 54.
- XXII. Wann vnd von wem die Concordi wider gebrochen sey. Anno 44. fol. 331.
- XXIII. Wiederholte Confession der Kirchen zu Straßburg/wider das Augspurgische Interim, in welcher sie ihre vorige Kirchenlehr approbiren/vnd den Articul vom Abendmal des H. Nachtmals nach dem vor erklärten verstand der Wittenbergischen Concordi Formul bekennen. Anno 48. fol. 147.
- XXIII. Der repetirten Augspurgischen Confession / wie dieselbe auff das Concilium zu Trient hat vberschickt werden sollen/ Articul vom Nachtmal / welcher auff die obberührte handlung zu Wormbs vnd Regens

wovon hierinn gehandelt.

Regenspurg gericht/vnd publico consensu approbirt worden ist. Anno  
no 51. fol. 151. 240.

Examen Ordinandorum zu Wittenberg fol. 158.

Franckfurtischer Receß vnd Abschiedt / wie man nach der re-  
petirten Augspurgischen Confession von dem Abendmal des  
HEXXXII halten vnd lehren soll. Anno 58. fol. 151.

XXV.

XXVI.

Bedencken wider das Weinmarische condemnation Buch,  
Anno 59. fol. 159. 160.

XXVII.

Naumburgischer Abschiedt / in welchem die Änderung des  
ersten Confessionarticuls approbirt / vnd der vorige Franckfurtis-  
sche Abschiedt nur kurz widerholet wirt / Es werden auch in diesem  
Conuentu die condemnationes, vnd ausschließung / als eine vrsach der  
Tyrannischen verfolgung / abgestellet / vnd haben hierauff die Wits-  
tenberger ihre Confession zu Dreyßden wider die Flacianer vberge-  
ben. Anno 61. fol. 166. 100.

XXVIII.

Auß welchen beyden Abschieden zubefinden / was in der Aug-  
spurgischen Confession / wie sie in der Wittenbergischen Concordia  
formul / hernach zu Wormbs vnd Regenspurg / auch in der Repet-  
ition gebessert vnd erklärt ist worden / für eine widerwertige ge-  
genlehr verworffen sey.

Gegen diß alles wölle nun der Christliche Leser  
fleißig conferiren / halten vnd erwegen / was die Bergis-  
schen Väter in jrē Buch für eine Augspurgische Con-  
fession lehr von der vbiqutet fürbringen / vnd alsdā  
wirt er jren falsch vñ betrug / damit sie vmbgehen / au-  
genscheinlich / auch so viel befinden / daß jre Lehr / wel-  
che sie vnter dem schein vñ Namen der Augspurgischen  
Confession / den Leuten mit gewalt auffdringen wöl-  
len / mit keiner öffentlichen Bekantnußhandlung / wes-  
der vff Reichstāgen / Colloquijs, noch sonst in andere  
wege / bezeuget / vnd bescheinert werden kan / Sonder  
daß sie alle vorige obenerzehlte handlungen damit re-  
tractiren / vnd alles durch jhr gesuchte trennung in eine  
Confusion bringen wöllen. Vñ diß ist die frucht diejes  
schädlichen Tanckensens.

Von